



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 11/25

23.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 14. Juli 2026, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Güsten Blatt 4016 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Güsten	8	254	Wohnbaufläche, Wiesenstraße 4	472

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.900,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (BJ.: schätzungsweise im ersten Drittel des 20. JH.) und hofseitigem Anbau sowie einem Nebengebäude. Die Wohnfläche beträgt ca. 170 qm. Das Wohnhaus befindet sich nach Angaben des Sachverständigen aufgrund der augenscheinlich völlig unterlassenen Instandhaltung und des mehrjährigen Leerstands in einem baulich ungepflegten und völlig vernachlässigten Gesamtzustand. Das Nebengebäude befindet sich in einem äußerst einfachen und baulich überwiegend vernachlässigten Gesamtzustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger